

99107047080000

Blindenhilfe beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/839-99107047080000/L100022>

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99107047080000 |
| Leistungsbezeichnung I | Blindenhilfe beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | Blindenhilfe beantragen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Baden-Württemberg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | |

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------|---|
| Fachlich freigegeben durch | |
| Handlungsgrundlage | <p>Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 72 Blindenhilfe <p>Gesetz über die Landesblindenhilfe in Baden-Württemberg</p> |
| Teaser | <p>Die Blindenhilfe unterstützt Sie unter bestimmten Voraussetzungen finanziell, wenn Sie blind oder einer blinden Person gleichgestellt sind. Dieser pauschale Geldbetrag gleicht die Mehraufwendungen aus, die Ihnen aufgrund der Blindheit entstehen.</p> |
| Volltext | <p>Die Blindenhilfe unterstützt Sie unter bestimmten Voraussetzungen finanziell, wenn Sie blind oder einer blinden Person gleichgestellt sind. Dieser pauschale Geldbetrag gleicht die Mehraufwendungen aus, die Ihnen aufgrund der Blindheit entstehen.</p> <p>Höhe der Landesblindenhilfe ab 01.01.2025:</p> <ul style="list-style-type: none"> • volljährige blinde Menschen: EUR 410,00 • minderjährige blinde Menschen EUR 205,00. Eine jährliche Anpassung findet nicht statt. <p>Diese erhalten sie unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei geringem Einkommen und Vermögen (Bundesblindenhilfe) zusätzlich volljährige blinde Menschen: EUR 470,28 minderjährige blinde Menschen: EUR 235,90. Die Blindenhilfe wird jährlich entsprechend der Steigerung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. <p>Hinweis: Bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege oder bei vollstationärer Versorgung verringert sich die Landesblindenhilfe beziehungsweise die Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <p>Die zuständige Stelle kann Unterlagen verlangen, zum Beispiel Nachweise über die Beeinträchtigung der</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| | Sehfähigkeit. |
| Voraussetzungen | <p>Sie sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • blind oder • haben eine Sehschärfe auf dem besseren Auge, die nicht mehr als 1/50 beträgt oder • haben gleich schwere Beeinträchtigungen der Sehfähigkeit <p>Zusätzliche Voraussetzung für den Bezug von Landesblindenhilfe ist: Die blinde Person muss älter als ein Jahr alt sein.</p> |
| Kosten | keine |
| Verfahrensablauf | <p>Sie können Landesblindenbeihilfe und Blindenhilfe des Bundes beim zuständigen Sozialamt Ihres Wohnortes beantragen.</p> <p>Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag. Bei positivem Ergebnis erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid. Sie zahlt die Blindenhilfe auf das Konto aus, dass Sie im Antrag angegeben haben. In der Regel erhalten Sie das Geld kurz nach dem Sie den Bescheid erhalten haben.</p> <p>Bei negativem Ergebnis erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.</p> |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | keine |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | Bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege oder bei vollstationärer Versorgung verringert sich die Landesblindenhilfe beziehungsweise die Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch. |
| Rechtsbehelf | Widerspruch |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | |

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
